

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 73

24. Mai 1977

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Elektrotechnik

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Gemäß den §§ 20 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nr. 2 HSchG NW i.V.m. § 9 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 138. Sitzung am 28.4.1977 die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik erlassen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 8.3.1977 - Az.: I B 2 8101/051 - genehmigt hat.

P R O M O T I O N S O R D N U N G
DER UNIVERSITÄT DORTMUND
FÜR DIE ABTEILUNG ELEKTROTECHNIK

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtung Elektrotechnik den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Elektrotechnik zuständig.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern mit abgeschlossenem Hochschulstudium, von denen mindestens einer promoviert sein muß.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die Annahme als Doktorand (§ 5 (1)).
 2. Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers (§ 5 (1) und (3)).
 3. Beschlußfassung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6; § 8 (1)).
 4. Bestimmung der Gutachter für die Dissertation (§ 9; § 11 (1), (2) und (6)).
 5. Bestimmung weiterer Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9 (2)).
 6. Im Falle eines Einspruches nach § 11 (8) die Überprüfung der verfahrensleitenden Anforderungen sowie der Fristen.
 7. Vereinbarung des Termins für die mündliche Prüfung (§ 12 (2)).
- (3) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotionen und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gem. § 15 und über ablehnende Bescheide entscheidet der Promotionsausschuß gemeinsam.
- (4) Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußfähigkeit ist hergestellt, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

Für die Zulassung zur Promotion sind erforderlich:

1. Der Nachweis über ein achtsemestriges Regelstudium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Ausländische Examina, die einem deutschen Abschlußexamen gleichzusetzen sind, werden im Rahmen der Richtlinien der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Examina muß die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Promotionsausschuß der Abteilung Elektrotechnik. Dabei ist der Arbeitstitel der Dissertation sowie der Betreuer anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß sorgt im Falle der Annahme als Doktorand für die spätere Begutachtung der Dissertation.
- (2) Der Arbeitstitel der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer, ausnahmsweise von einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung Elektrotechnik vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Er kann aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf keinem dieser Wege einen Arbeitstitel gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Arbeitstitels beantragen.
- (3) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch Hochschullehrer, in der Regel durch solche der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund. Im Einvernehmen mit einem das betreffende Fachgebiet vertretenden Hochschullehrer (Fachvertreter) kann in Ausnahmefällen auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden übernehmen.

§ 6 Promotion ohne Betreuung

- (1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß § 5 betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Einreichung einer Dissertation beantragen.
- (2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und wenn zwei Hochschullehrer der Abteilung Elektrotechnik bereit sind, die Arbeit zu begutachten. Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß der Abteilung Elektrotechnik innerhalb angemessener Frist eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuß der Abteilung Elektrotechnik zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in drei Exemplaren.
 2. Nachweise über die Vorbildung gemäß § 4.
 3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang schildert.
 4. Erklärungen des Antragstellers zu folgenden Punkten:
 - a) Welche Gutachter (ggf. welche Prüfer) gewünscht werden;
 - b) Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde;
 - c) Die Versicherung des Antragstellers, daß er abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und der Unterstützung durch jeweils namentlich aufgeführte Personen die Dissertation selbständig verfaßt hat;
 - d) Ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben;

- e) Ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde;
- f) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 12 (1) widerspricht.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald dem Promotionsausschuß der vollständige Promotionsantrag gemäß § 7 vorliegt und vom Promotionsausschuß festgestellt worden ist, daß ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist. In den Fällen von Promotionen ohne Betreuung ist § 6 (2) zu beachten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 7 bzw. fehlt in den Fällen des § 6 die Zustimmung der Hochschullehrer gemäß § 6 (2), so wird der Antrag abgelehnt. Der Promotionsausschuß gibt dem Bewerber Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:
 - a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 - b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (Ausnahmen regelt § 9 (2)), die der Abteilung Elektrotechnik angehören. Von den letzteren müssen mindestens zwei Hochschullehrer sein; das weitere Mitglied kann ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Elektrotechnik sein. Zwei der Mitglieder können Gutachter sein gem. § 11. Die Mitglieder der Prü-

fungskommission werden vom Promotionsausschuß bestimmt, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Kandidaten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein.

- (2) Werden weitere Gutachter hinzugezogen (§ 11 (2) und (6)), so wählt der Promotionsausschuß von diesen höchstens zwei als weitere Mitglieder in die Prüfungskommission.

§ 10 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Die vorgelegte Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität Dortmund angefertigt, so muß der erste Gutachter Hochschullehrer der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (2) Der zweite Gutachter muß Hochschullehrer sein. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Hochschullehrer der

Abteilung Elektrotechnik sein. Die beiden Gutachter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl resp. Arbeitsgebiet angehören. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß höchstens zwei weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß dem erweiterten Gutachtergremium nur ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört.

- (3) In Bezug auf das Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (4) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "bestanden", "gut", "sehr gut", "Mit Auszeichnung". Die Note "Mit Auszeichnung" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.
- (6) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so wird der Fall an den Promotionsausschuß zur weiteren Verhandlung überwiesen. Dieser wird in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter hinzuziehen; § 9 (1) Satz 3 findet keine Anwendung. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.
- (7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Angehörigen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.
- (8) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.

Erfolgt innerhalb der in § 11 (7) genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet die Prüfungskommission über diesen Einspruch.

- (9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten mit den in § 11 (4) genannten Prädikaten benotet.
- (10) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (11) Die Prüfungskommission unterrichtet den Promotionsausschuß über die getroffene Entscheidung.
Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Sie soll der Feststellung dienen, ob der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern. Fragen in diesem Kolloquium werden von der Prüfungskommission gestellt. Außer der Prüfungskommission können auch die Gutachter, die der Prüfungskommission möglicherweise nicht angehören, frageberechtigt teilnehmen. Zu der mündlichen Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der Abteilung Elektrotechnik und der Promotionsausschuß als Zuhörer zugelassen. Weitere Zuhörer sind zuzulassen, wenn sich der Doktorand bei seiner Meldung zur Promotion damit einverstanden erklärt. Als Zuhörer kann zugelassen werden, wer die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat (vgl. § 8 (1); siehe auch Hochschulgesetz des Landes NW, § 20 (6)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Doktoranden.

- (2) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Prüfungstermine sind durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.
- (3) Das Kolloquium erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört, mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in ihnen.
- (4) Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 25 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation.
- (5) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13 Ergebnis der Promotion

- (1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem wird der Gang der mündlichen Prüfung festgehalten. Der Kandidat darf nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Protokoll einsehen.
- (2) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden worden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Entscheidung ist in der Promotionsakte festzuhalten. Aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung wird die Promotion von der Prüfungskommission benötet. Die Notenstufen sind: "Mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "bestanden"; "nicht bestanden".
- (3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

- (4) Die Promotion gilt als bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden worden ist.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 15 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen.
- (2) Der Promotionsausschuß kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, aufheben und eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.
- Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

§ 16 Sonstige Promotionsleistungen

- (1) 1. Nach bestandener Promotion hat der Bewerber folgende Regelungen bezüglich der Pflichtexemplare der Dissertation zu beachten. Es sind vorzulegen:
- a) 3 Exemplare, die alle von den Gutachtern und der Prüfungskommission verlangten Änderungen enthalten sowie eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung und entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt
oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität Dortmund das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
2. Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als Dissertation der Universität Dortmund an der Abteilung Elektrotechnik zu bezeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Gutachter anzugeben (Anlage II). Es wird empfohlen, auf der dritten Umschlagseite kurz den wissenschaftlichen Werdegang zu skizzieren.
3. Abweichungen der vervielfältigten Fassung gegenüber der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung der Gutachter und der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (2) Jeder Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrages an der Universität Dortmund vorzutragen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 16 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann diese Frist vom Promotionsausschuß verlängert werden. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde

nach dem in der Anlage I enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

- (2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktor-Grades.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Gesamtnote nach § 13 (2) sowie die zugrundeliegende Bewertungsskala nach § 13 (2) anzugeben.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Promotionsausschuß zu geben.

§ 19 Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktor-Grad darf ehrenhalber nur für hervorragende ingenieurwissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktor-Grad nicht ehrenhalber verliehen werden und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

- (3) Zur Verleihung eines Doktor-Grades ehrenhalber wird ein aus mindestens 3 Hochschullehrern der Abteilung bestehender ad-hoc-Ausschuß gebildet. Er fordert drei auswärtige Gutachten an und stellt einen entsprechenden Antrag, für dessen Genehmigung in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind.
- (4) Die Verleihung des Doktor-Grades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung im Senat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Anlage I
zur Promotionsordnung

D i e
U N I V E R S I T Ä T D O R T M U N D

verleiht

.....(Name).....

geb. am in

den Grad eines
Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung am...(Datum).....seine/ihre wissenschaftliche
Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Dortmund, den(Datum).....

DER REKTOR

DER DEKAN

Siegel der
Universität

Bewertungsskala: "Mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "bestanden"

Anlage II
zur Promotionsordnung
(Titelblatt der Dissertation)

..... (Titel)

.....

von der Abt. Elektrotechnik der Universität Dortmund ge-
nehmigte

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Ingenieurwissenschaften

von

..... (Name)

Dortmund

..... (Jahr)

R ü c k s e i t e :

Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)

1. Gutachter: (Name)

2. Gutachter: (Name)

Dortmund, den 29. April 1977

Der Rektor der Universität Dortmund

Prof. Dr. E. te Kaat